

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Balgheim
Landkreis Tuttlingen

Satzung **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit** **(Entschädigungssatzung vom 21.09.2004)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Balgheim hat am 21.09.2004 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz für die zeitliche Inanspruchnahme beträgt pro Stunde 12,00 €.

§ 2 **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine Viertelstunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet. Halbe Stunden werden aufgerundet, weniger als halbe Stunden werden abgerundet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.
- (5) Die höchst anrechenbare Zeitdauer je Tag beträgt 8 Stunden.

§ 3 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung. Für die Höhe der Tagegelder gilt § 9 des Landesreisekostengesetzes und für die Vergütung bei Dienstreisen § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 16.09.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24. Juli 2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balgheim, den 22.09.2004

Helmut Götz
Bürgermeister

Folgende vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen sind in die Satzung eingearbeitet:

1. Änd.-Satzung vom 28.06.2016 mit dem § 1 tritt am 01.07.2016 in Kraft.
2. Änd.-Satzung vom 15.04.2019 mit dem § 1 tritt am 01.05.2019 in Kraft.